

Aktenzeichen: 5 AS 2/92
Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Beschluß vom 04. Mai 1992
- 5 AS 2/92 -

I. Arbeitsgericht
Frankfurt am Main

Beschluß vom 12. Februar 1992
- 7 Ca 238/91 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Bestimmung eines gemeinsamen Gerichtsstandes bei Streitge-
nossen

Gesetz:

ZPO § 36 Nr. 3, § 342

Leitsätze:

K e i n e



5 AS 2/92
7 Ca 238/91 ArbG Frankfurt am Main

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.



hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 4. Mai
1992 beschlossen:

Als örtlich zuständiges Gerichts wird das Arbeitsgericht Köln bestimmt.

G r ü n d e :

I. Der Kläger war bis 1968 bei einer Firma R
Glas-, Instrumenten- und Thermometer-Fabrik (R)
& Co., einer OHG oder KG, beschäftigt. Er erhielt ab 1. Januar 1969 eine Betriebsrente, die später bis November 1989 von
einer Firma R GmbH gezahlt wurde, die 1989 in
Konkurs ging.

Der Kläger nimmt die Beklagten als Gesamtschuldner auf Zahlung der Rente ab Dezember 1989 in Anspruch. Nach seiner Auffassung ist die Beklagte zu 1) gemäß § 4 HGB aus einer der zur Zahlung der Betriebsrente verpflichteten Gesellschaften entstanden. Der Kläger hat Klage zum Arbeitsgericht Frankfurt am Main erhoben. Der Beklagte zu 2) hat die örtliche Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts geltend gemacht.

Nachdem der Beklagte zu 2) bereits im Gütetermin am 6. September 1991 nicht vertreten war und auch am Kammertermin vom 12. Februar 1992 für den Beklagten zu 2) zunächst niemand erschienen war, ist gegen ihn Versäumnisurteil ergangen, womit er zur Zahlung der Betriebsrente ab Dezember 1989 verurteilt worden ist. Noch im Kammertermin hat der nunmehr vertretene Beklagte zu 2) Einspruch eingelegt. Der Kläger hat die Aufrechterhaltung, der



Beklagte zu 2) die Aufhebung des Versäumnisurteils und Klageabweisung beantragt.

Daraufhin hat das Arbeitsgericht Frankfurt am Main beschlossen, den Rechtsstreit dem Bundesarbeitsgericht mit der Bitte vorzulegen "das örtlich zuständige Arbeitsgericht in Frankfurt am Main oder Köln zu bestimmen (§ 36 Ziff. 3 ZPO)".

II. Als örtlich zuständiges Gericht war das Arbeitsgericht Köln zu bestimmen.

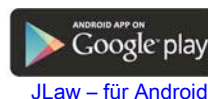
Die Voraussetzungen für die Bestimmung eines örtlich zuständigen Arbeitsgerichts durch das Bundesarbeitsgericht liegen vor (§ 36 Nr. 3 ZPO). Die beiden Beklagten werden vom Kläger als Streitgenossen in Anspruch genommen (§§ 59, 60 ZPO). Beide Beklagte haben keinen gemeinschaftlichen besonderen Gerichtsstand. Ihren allgemeinen Gerichtsstand haben sie bei verschiedenen Arbeitsgerichten, nämlich dem Arbeitsgericht Frankfurt am Main und dem Arbeitsgericht Köln.

Es besteht Einigkeit darüber, daß die Zuständigkeitsbestimmung entgegen dem Wortlaut des § 36 Nr. 3 ZPO ("verklagt werden sollen") auch noch nach Rechtshängigkeit und nach Erhebung der Rüge der örtlichen Unzuständigkeit durch den Beklagten getroffen werden kann (BAGE 44, 223 = AP Nr. 33 zu § 36 ZPO; zuletzt Beschluß vom 21. Januar 1990 - 5 AS 8/90 -, n.v.; BGHZ 88, 331, 333). Dafür sind Zweckmäßigkeitserwägungen maßgebend. Weiter ist anerkannt, daß die Zuständigkeitsbestimmung dann nicht mehr zulässig ist, wenn der Rechtsstreit in der Sache bereits einen



Stand erreicht hat, daß die Bestimmung eines anderen als des angerufenen Gerichts aus Gründen der Prozeßwirtschaftlichkeit praktisch ausscheiden würde und damit dem bestimmenden Gericht keine echte Wahlmöglichkeit mehr bliebe. Dieses Stadium ist regelmäßig dann erreicht, wenn bereits sachlich gegen einen oder mehrere Beklagte entschieden worden oder eine Beweisaufnahme zur Hauptsache durchgeführt worden ist (BGH Beschluß vom 7. Oktober 1977 - I ARZ 513/77 - NJW 1978, 321; Beschluß vom 17. Oktober 1979 - IV ARZ 42/79 - NJW 1980, 188, 189; Zöller/Vollkommer, ZPO, 17. Aufl., § 36 Rz 16; Vollkommer, MDR 1987, 804).

Davon kann aber im Streitfall nicht ausgegangen werden. Es ist zwar bereits ein Versäumnisurteil und damit eine Sachentscheidung erlassen worden. Das Verfahren erster Instanz ist dadurch aber nicht abgeschlossen. Der Beklagte zu 2) hat Einspruch eingelegt; dieser Einspruch ist zulässig. Nach § 342 ZPO ist der Prozeß dadurch "in die Lage zurückversetzt, in der er sich vor Eintritt der Versäumnis befand". Dies hat zur Folge, daß die Wirkung des Versäumnisurteils für das erkennende Gericht entfällt und alle vor dem Versäumnisurteil etwa gewonnenen Prozeßergebnisse wie etwa Geständnisse und eine bereits durchgeführte Beweisaufnahme wieder erheblich werden (Zöller/Vollkommer, ZPO, 17. Aufl., § 342 Rz 2). Da solche Prozeßergebnisse hier vorher nicht gewonnen worden sind, erweist sich eine Entscheidung nach § 36 Nr. 3 ZPO nicht nur als rechtlich zulässig, sondern auch als prozeßwirtschaftlich sinnvoll. Von einer Einschränkung der Wahlmöglichkeiten des übergeordneten Gerichts kann hier keine Rede sein.



Wenn beide Beklagte bei verschiedenen Gerichten ihren allgemeinen Gerichtsstand haben, ist es zweckmäßig, das Gericht, bei dem der Träger der Insolvenzversicherung seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, nach § 36 Nr. 3 ZPO als das zuständige Gericht zu bestimmen. Diese Auffassung hat der Senat bereits mehrfach vertreten (vgl. BAGE 44, 223 = AP Nr. 33 zu § 36 ZPO; zuletzt Beschluß vom 21. Januar 1991 - 5 AS 8/90 -, n.v.). An ihr wird auch im vorliegenden Fall festgehalten.

Dr. Thomas

Dr. Olderog

Dr. Reinecke





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)